



**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Landrätin/des Landrates
des Landkreises Osnabrück am 27.09.2026**

1. Am Sonntag, dem 27.09.2026 findet die Stichwahl zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Osnabrück statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Fürstenau ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen. Die Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 zugegangen sind, sind auch für die Stichwahl zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates gültig. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, erhalten daher für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigungskarte.

Die Stimmabgabe ist auch ohne Vorlage einer Wahlbenachrichtigungskarte, z.B. mit Ausweisung durch einen Lichtbildausweis möglich.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Nach § 19 NKWG können für die Stichwahl Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

4. Es treten fünf Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule, Schorfteichstraße 21, 49584 Fürstenau zusammen.
5. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
7. Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme.
8. Die zu wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
9. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
10. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zu ständigen Wahlraum abgeben.
11. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahl, für die sie wahlberechtigt ist. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - b. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).
 - c. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - d. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
12. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in oder an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Ton, Schrift, Bild oder sonst. Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Moormann